



# Gemeinde Mühlhausen i.T.

## Jubilare

### Geburtstage

26.01. Edeltraud Natter, Untere Sommerbergstraße 3,  
70 Jahre

27.01. Erika Back, Kreuzackerstraße 60, 90 Jahre

Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen viel Gesundheit  
und alles Gute!

Glückwünsche auch an all diejenigen, die hier nicht genannt  
werden möchten.

## Standesamtliche Nachrichten

### Geburt

Am 27.12.2013 ist Noah Ben Haas, Sohn von Johanna und  
Michael Haas, wohnhaft in Mühlhausen im Täle, Industrie-  
straße 19, geboren.

Herzlichen Glückwunsch zu diesem freudigen Ereignis!

## Amtliche Mitteilungen

### Sammel- und Abfuhrtermine 2014

**Müllabfuhr:** Eselhöfe und Mühlhausen i. T.:

Freitag, 24. Januar 2014

07. Februar 2014

**Gelber Sack:** Eselhöfe und Mühlhausen i. T.:

Donnerstag, 30. Januar 2014

**Altpapiersammlung:**

29. März 2014 durch den TSV „Obere Fils“

**Fetzer Papiertonne: Eselhöfe und Mühlhausen i. T.:**

Freitag, 14. Februar 2014

**Grünmassesammlung:**

Donnerstag, 17. April 2014

**Grünmüll:** Grüngutplatz in Gosbach (Krähensteige)

**März - Oktober**

MO und DO von 14 - 18 Uhr

SA von 13 - 18 Uhr

**November**

MO und DO 14 - 17 Uhr

SA von 13 - 17 Uhr

**Dezember - Februar**

SA von 12 - 16 Uhr

**Problem Müll / mobile Schadstoffsammlung:**

Dienstag, 27. Mai 2014

**Schrottabfuhr:**

Mittwoch, 05. November 2014

**Elektrogeräte:** 2 Bestellkarten sind die Rückseite von  
Abfall - ABC.

Weitere „Grüne Karten“ sind auf dem Rathaus erhältlich.\*

**Sperrmüll:** Nur noch auf Anforderung.

\* Anforderungskarte wurde mit dem Müllgebührenbe-  
scheid versandt.\*

**Wasserversorgung**

Störungen/Notfälle: Bitte rufen Sie den Wassermeister

Uwe Burghardt an unter: 0172 / 7 60 56 88.

**Wertstoffhöfe:**

**Grübingen** - Auf dem Betriebsgelände der Firma Moll,  
Im Boden 3

freitags 14.00 bis 18.00 Uhr

**Bad Ditzenbach - Gosbach** im Gewerbegebiet „In der Au“

mittwochs 16.00 - 18.30 Uhr

freitags 13.00 - 18.00 Uhr

samstags 08.00 - 13.00 Uhr

**Wiesensteig**, beim städtischen Bauhof, Seestraße 26

freitags 12.30 - 16.30 Uhr

### Öffnungszeiten des Rathauses

**Montag - Freitag** 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

**Montagnachmittag** 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

### Neues am Infostand des Rathauses

Folgende Broschüren liegen auf dem Rathaus am Infostand  
zur kostenlosen Abholung bereit:

- **Erlebnisregion Schwäbischer Albtrauf**
- Messemagazin CMT 2014
- Entdecken Sie die Region mit Elektrofahrrädern (E-Bike)

### Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 20.01.2014

Herr Bürgermeister Bernd Schaefer begrüßte die anwesen-  
den Gemeinderäte, Frau Horlacher-Schulze als Schriftführerin  
und einen Zuhörer.

#### Annahme einer Spende

Eine Person, welche namentlich nicht genannt werden  
möchte, hat der Felix - Nabor - Schule 700,- € gespendet.  
In Absprache mit dieser Person wird die Spende für den  
bereits erfolgten Erwerb der neuen Computer für die Grund-  
schule zweckgebunden verwendet. Der Gemeinderat nahm  
die Spende dankend an.

Die Firma Heim IT GmbH aus Gammelshausen, welche die  
neuen Computer in der Felix-Nabor-Schule eingerichtet hat,  
stellt in Form einer Sachspende der Schule einen neuen  
Drucker im Wert von 187,96 € zur Verfügung. Dankend wur-  
de auch diese Spende vom Gremium angenommen.

#### Antrag auf Nutzung der Gemeindehalle

Die Stadtkapelle Bad Vilbel gastiert für Veranstaltungen in  
der Region am Wochenende vom 17. Mai bis 19. Mai 2014  
im Hotel Höhenblick. Zur Vorbereitung der Veranstaltungen  
und Auftritte wollen die Musiker am Freitag proben. Hierzu  
fehlt der Stadtkapelle bislang eine geeignete Räumlichkeit.  
Aus diesem Grund stellte die Stadtkapelle bei unserer Ver-  
waltung den Antrag, die Gemeindehalle am Freitag, den  
17.05.2014 von 9.00 - 11.00 Uhr nutzen zu dürfen.

Nach Prüfung der Gegebenheiten gibt es keine Überschnei-  
dungen mit anderen Belegungen, so dass dies ohne Pro-  
bleme möglich wäre. Der Aufwand hält sich dabei auch für  
die Verwaltung in Grenzen, da die Musiker nach Bedarf  
selbst stuhlen. Küche und andere Gerätschaften werden  
nicht benötigt.

Der Gemeinderat stimmte der gebührenpflichtigen Nutzung  
der Gemeindehalle einstimmig zu.

#### Neufassung der Feuerwehrsatzung

Für eine angedachte Gründung der Jugendfeuerwehr als  
Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen im Täle  
ist eine Anpassung der Feuerwehrsatzung notwendig. Da es  
sich bei der zurzeit gültigen Fassung der Feuerwehrsatzung  
um eine Satzung aus dem Jahr 1991 handelt und es in der  
Zwischenzeit wesentliche Änderungen beim Feuerwehrgesetz  
gab, war es sinnvoll, die anstehenden und notwendigen  
Änderungen zugleich mit einer Neufassung der Feuerweh-  
rsatzung zu beschließen.

Der Gemeinderat beschloss die neue Feuerwehrsatzung  
ohne Stimmenenthaltungen oder Gegenstimmen. (Lesen Sie  
dazu die separate öffentliche Bekanntmachung der neuen  
Feuerwehrsatzung.)

#### Neufassung der Satzung über die Entschädigung der eh- renamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen im Täle

Auf Antrag wurde am Montagabend in der Gemeinderatssit-  
zung der Tagesordnungspunkt 5 „Satzung zur Änderung der

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen im Täle“ beschlossen, nicht die bisherige Satzung zu ändern, sondern neuzufassen.

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen im Täle beträgt seit der Umstellung auf den Euro mit Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung zum 01. Januar 2002 immer noch 8,00 € je Stunde. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Einsätze und zur Würdigung des persönlichen Einsatzes der Feuerwehrkameraden sollte die Entschädigung für Einsätze und Fortbildungen auf **10,00 € je Stunde** angehoben werden.

Ebenso ist es sinnvoll die zusätzlichen Entschädigungen nach § 3 der Feuerwehrentschädigungssatzung anzupassen und die pauschale jährliche Entschädigung dabei um den bei der letzten Hauptversammlung 2013 bereits benannten Geräewart Atemschutz und den noch zu benennenden Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter zu erweitern. Der Gemeinderat beschloss die Neufassung der Satzung wie vorgeschlagen. (Lesen Sie dazu die separate öffentliche Bekanntmachung der neuen Entschädigungssatzung.)

#### **Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Wahlen am 25.05.2014**

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats muss der Gemeindevwahlausschuss gebildet werden. Zuständig für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses ist der Gemeinderat gemäß § 11 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes. Darin ist u. a. geregelt:

“...Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzer. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten...”

Mitwirken dürfen im Gemeindevwahlausschuss nur Personen, welche nicht selber kandidieren. Vertrauensleute von Wahlvorschlägen dürfen ebenfalls nicht mitwirken.

Der Gemeindevwahlausschuss ist ein offizielles Gremium, dem bestimmte Aufgaben per Gesetz zugewiesen sind. Daneben sind für die Vorbereitung, Durchführung und die Ermittlung der verschiedenen Wahlergebnisse weitere Personen notwendig. Diese müssen jedoch nicht dem Gemeindevwahlausschuss angehören. Die Berufung dieser Personen obliegt dem Bürgermeister. Hierfür ist keine formelle Verpflichtung durch den Gemeinderat notwendig.

Der Gemeinderat benannte die Mitglieder namentlich zur Bildung des Gemeindevwahlausschusses wie folgt:

**Vorsitzender:** Bürgermeister Bernd Schaefer  
(Funktion kraft Gesetz, keine Wahl notwendig)

**Stellvertretender Vorsitzender** des Gemeindevwahlausschusses:

Staudenmayer, Otto

#### **Beisitzer**

Lunardi, Mario  
Schmid, Heike  
Farion, Steven  
Zloty, Bernd  
Bosch, Karl-Heinz  
Farion, Brigitte

#### **Stellvertreter**

Scheirle, Katharina  
Schmid, Uwe  
Günther, Gerhard  
Dr. Hermann, Christian  
Rey, Herbert  
Rey, Christina

Die förmliche Bestellung der Benannten erfolgt in der ersten Sitzung des Gemeindevwahlausschusses.

#### **Bekanntgaben**

##### **Verbandsversammlung Schulverband „Oberes Filstal“**

Am Dienstag, 28. Januar 2014 wird um 19:00 Uhr eine Verbandsversammlung des Schulverbands „Oberes Filstal“ stattfinden. Themen werden der Haushaltsplan 2014 und Umbaumaßnahmen zur Verbundschule sein, ebenso wie Themen zur Volkshochschule.

##### **Rathaus am 03. Februar 2014 ganztägig geschlossen.**

Aufgrund Systemumstellungen im Einwohnermeldewesen bleibt das Rathaus am Montag, 03. Februar 2014 ganztägig geschlossen.

#### **Ortsrundgang des Gemeinderats am Samstag, 25. Mai 2014**

Der Gemeinderat wird zu einer Ortsbegehung eingeladen. Vor Ort sollen Themen und Projekte angeschaut und besprochen werden, für die zeitnah eine Lösung und möglicherweise eine Umsetzung angedacht werden muss.

#### **Anfragen / Sonstiges**

##### **Gestaltungselemente entlang der Filstalroute**

Zur Kenntnisnahme und zur Information erhielt das Gremium ein Schreiben des Vorsitzenden der Erlebnisregion Schwäbischer Albtrauf zu einer Anregung aus der Mitgliederversammlung des Verbands für eine Gestaltung der Filstalroute. Die Verwaltung hat sich aufgrund bisher unbekannter Kosten nicht wesentlich um Beteiligung an dem angedachten Projekt bemüht und sieht bis zum jetzigen Zeitpunkt keinen großen Handlungsbedarf.

Die Gespräche innerhalb der Erlebnisregion zeigen jedoch, dass es möglicherweise doch Ideen gibt, die auch zur Gemeinde Mühlhausen im Täle passen könnten. Die Fragestellung, ob Interesse besteht, durch gemeinsame Planungen der Gemeinden im Oberen Filstal „Gestaltungselemente“ entlang der Filstalroute zu platzieren, wurde im Grundsatz vom Gemeinderat diskutiert. Die Ratsmitglieder sahen von einer Weiterführung ab.

Gemeinde Mühlhausen im Täle  
Landkreis Göppingen

#### **Satzung der Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen im Täle (Feuerwehrsatzung – FWS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 20. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen im Täle, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Mühlhausen im Täle ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. der Einsatzabteilung
  2. der Altersabteilung
  3. der Jugendfeuerwehr

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuer-sicherheitsdienstes.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Ausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehört, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

### § 4

#### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,

2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

### § 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder aus gesundheitlichen Gründen, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (6) Die Angehörigen der Altersabteilung haben die Interessen der Feuerwehr nach innen und außen zu vertreten. Im Übrigen gelten die Regelungen des Feuerwehrgesetzes und der Satzung.
- (7) Gesellige und kameradschaftliche Zusammenkünfte können von der Altersabteilung in Absprache mit dem Kommandanten durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen können nach Absprache soweit nötig von der Gesamtfeuerwehr unterstützt werden.
- (8) Die Altersabteilung ist finanziell der Kameradschaftskasse der Gesamtfeuerwehr zugehörig. Die Altersabteilung kann auf Antrag an den Feuerwehrausschuss Mittel aus der Kameradschaftskasse zugewiesen bekommen.

- (9) Beendigung der Mitgliedschaft in der Altersabteilung endet durch eine schriftliche Erklärung an den Feuerwehrausschuss, ansonsten mit dem Ableben.

### § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet wird.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er die Probezeit nicht besteht,
  3. er während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  4. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  5. er Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  6. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  7. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  8. er der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

### § 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
3. Leiter der Altersabteilung,
4. Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart),
5. Feuerwehrausschuss,
6. Hauptversammlung,

### **§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
  1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendabteilung sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

### **§ 11 Unterführer**

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### **§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 15) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

### **§ 13 Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 2 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
  - der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  - der Leiter der Altersabteilung,
  - der Leiter der Jugendfeuerwehr,
  - der Schriftführer,
  - der Kassenverwalter,
  - der Gerätewart,
  - der Gerätewart - Atemschutz

- (3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

#### § 14

##### Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kasernenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 15) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

#### § 15

##### Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in der Freiwilligen Feuerwehr bei der Altersabteilung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

#### § 16

##### Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

- 6) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für die Kameradschaftskasse dürfen nur vom Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter entgegengenommen werden. Über die Annahme hat dann in Kenntnis aller Begleitumstände der Feuerwehrausschuss zu entscheiden. Der Kassenverwalter führt für jedes Kalenderjahr ein Verzeichnis, in welchem die Art und Höhe, das Datum sowie der Geber jeder einzelnen Zuwendung vermerkt werden. Dieses Verzeichnis ist dem Bürgermeister mit dem Rechnungsabschluss oder gegebenenfalls auf Anfrage vorzulegen.

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 26.03.1991 mit nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekanntgemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen im Täle, den 20. Januar 2014

gez.  
Bernd Schaefer  
Bürgermeister

Gemeinde Mühlhausen im Täle  
Landkreis Göppingen

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen im Täle

### - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwEntschS) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Januar 2014 folgende Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 Euro.  
(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet; mindestens wird für jeden Einsatz 1 Stunde vergütet.  
(3) Den bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird je eine Stunde vergütet. Bei Bereitschaft tritt § 1 Abs. 1 ein.  
(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, kann eine zeitliche Zurechnung bis höchstens 2 Stunden vorgenommen werden.  
(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 2

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro/Std. gewährt.  
(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.  
(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten in Höhe der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung steht. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.  
(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz), mindestens wird jedoch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro vergütet.

### § 3

#### Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Kommandant	300,00 Euro/Jahr
stv. Kommandant	150,00 Euro/Jahr
Gerätewart	200,00 Euro/Jahr
Gerätewart Atemschutz	100,00 Euro/Jahr
Schriftführer	100,00 Euro/Jahr
Kassierer	100,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	200,00 Euro/Jahr
stv. Jugendfeuerwehrwart	100,00 Euro/Jahr

Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

### § 4

#### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2 dieser Satzung. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag 10,00 Euro/Stunde gewährt.

### § 5

#### Verfahren

1. Anträge nach dieser Satzung sind schriftlich über den Kommandanten unter Beilegung der entsprechenden Nachweise an die Gemeinde zu stellen.  
2. Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das anzugebende Konto.  
3. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen sind zum 01.04. eines Jahres zahlungsfähig.  
4. Überschneiden sich verschiedene Entschädigungsansprüche, so wird nur der jeweils höhere Entschädigungssatz gewährt.  
5. Ansprüche, die nicht bis zum 31.12. des auf den Anspruch begründeten Termin folgenden Jahres geltend gemacht werden, verfallen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 16. Juli 2002, außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen im Täle, den 20. Januar 2014

gez.

Bernd Schaefer  
Bürgermeister

**Schulen****Speiseplan für KW 05**

Montag: Krautschupfnudeln, Obst  
Dienstag: Hackfleischküchle mit Kartoffelsalat, Joghurt  
Mittwoch: Gulasch mit Semmelknödel und Blaukraut, Pudding  
Donnerstag: Tomatensuppe, Apfelküchle mit Vanillesoße  
Freitag: Nürnbergerle mit Kartoffelbrei, Kuchen

Guten Appetit !!!

**Mitteilungen der Kirchen****Katholische Kirche  
Mühlhausen St. Margaretha**

Kath. Pfarramt St. Margaretha Mühlhausen  
Kirchstr. 17, 73347 Mühlhausen  
Tel.: 07335 – 6481

Email: margarethamuehl@t-online.de  
Bürozeiten: donnerstags von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Sprechstunde Herr Pfarrer Frosztega:  
donnerstags 16.00 Uhr – 16.30 Uhr

**Freitag, 24. Jan. 2014**

**18.00 Uhr Abendmesse in Wiesensteig**

Anschließend „Mitarbeiterfest“ für alle ehrenamtlichen Helfer im kath. Gemeindehaus in Wiesensteig

**Samstag, 25. Jan. 2014**

19.00 Uhr Vorabendmesse in Gruibingen

**Sonntag, 26. Jan. 2014 – 3. Sonntag im Jahreskreis**

1. Lesung: Jes 8,23b-9,3

2. Lesung: 1 Kor 1, 10-13.17

Evangelium: Mt 4, 12-23

„Als Jesus am See von Galiläa entlang ging, sah er zwei Brüder, Simon, genannt Petrus, und seinen Bruder Andreas; sie warfen gerade ihr Netz in den See, denn sie waren Fischer. Da sagte er zu ihnen: Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen. Sofort ließen sie ihre Netze liegen und folgten ihm.“

**Hoheit und Pracht sind vor seinem Angesicht,  
Macht und Glanz in seinem Heiligtum!“**

10.30 Uhr Heilige Messe – Familiengottesdienst – in Mühlhausen

**Donnerstag, 30. Jan. 2014**

16.00 Uhr Rosenkranz in Mühlhausen

16.30 Uhr Abendmesse in Mühlhausen

17.15 Uhr Abendmesse in Gruibingen

**Das Pfarrbüro bleibt heute geschlossen**

**Samstag, 01. Feb. 2014**

17.00 Uhr Beichtgelegenheit in Mühlhausen

17.30 Uhr Vorabendmesse in Mühlhausen mit Blasiussegen und Kerzenweihe

**Sonntag, 02. Feb. 2014 – Darstellung des Herrn - Lichtmess**

1. Lesung: Maleachi 3, 1-4

2. Lesung: Hebräer 2, 11-12,13c-18

Evangelium: Lukas 2, 22-40

„Dann kam für sie der Tag der vom Gesetz des Mose vorgeschriebenen Reinigung. Sie brachten das Kind nach Jerusalem hinauf, um es dem Herrn zu weihen, gemäß dem Gesetz des Herrn, in dem es heißt: Jede männliche Erstgeburt soll dem Herrn geweiht sein. Auch wollten sie ihre Opfer darbringen, wie es das Gesetz des Herrn vorschreibt: ein Paar Turteltauben oder zwei junge Tauben.“

9.00 Uhr Heilige Messe in Gruibingen mit Blasiussegen und Kerzenweihe

10.30 Uhr Heilige Messe in Wiesensteig mit Blasiussegen und Kerzenweihe

-Familiengottesdienst-

**Hinweise:**

**Am Donnerstag, dem 30. Jan. 2014 bleibt das Pfarrbüro geschlossen.**

**1. Freitag im Monat – „Heiligstes Herz-Jesu-Freitag“**

Für alle, die nicht am Gottesdienst teilnehmen können, bietet Herr Pfarrer Frosztega immer am 1. Freitag im Monat einen Hausbesuch mit Möglichkeit zur „Heiligen Kommunion“ an. Bei Interesse melden Sie sich bitte im jeweiligen Pfarrbüro oder bei Herrn Pfarrer Frosztega persönlich.

**Pilgerreise nach Rom:**

Die Seelsorgeeinheit Oberes Filstal plant vom Freitag, dem 27. Juni 2014 bis Freitag, den 03. Juli 2014 eine Pilgerfahrt über Assisi nach Rom.

Damit wir besser planen können, bitten wir schon jetzt alle Interessenten an unserer Pilgerfahrt sich im Pfarrbüro Wiesensteig – Tel.-Nr. 07335/5224 – zu melden.

**Sternsinger 2014**

„Segen bringen – Segen sein“

Hier noch ein Bild mit den diesjährigen Sternsängern Mühlhausen und natürlich mit den Begleitern.

Allen nochmals ein herzliches „Vergelt's Gott“ für ihr Engagement.

Die Aktion Sternsinger belebt das Gemeindeleben jedes Jahr aufs Neue – und so hoffen wir, dass sich auch für die kommende Aktion Sternsinger wieder zahlreiche Kinder und Helfer finden werden.

I. Häubler, Pfarrbüro

**Mit Christus Brücken bauen**

**99. Deutscher Katholikentag Regensburg**

**28. Mai – 1. Juni 2014**

**Wir fahren hin!**

Vom 28. Mai bis zum 1. Juni 2014 findet der 99. Deutsche Katholikentag in Regensburg statt, einer der ältesten Städte



Deutschlands mit reichem geistlichem und kulturellem Erbe. Mit über 1.000 Einzelveranstaltungen stellen das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und die gastgebende Diözese Regensburg ein vielseitiges Programm auf die Beine.

### Brücken der Begegnung und des Austauschs

Denn gemäß dem Leitwort „Mit Christus Brücken bauen“ steht der 99. Deutsche Katholikentag im Zeichen des Brückenbaus: Austausch, Begegnung, Verbindung zu Christen in Deutschland und der Welt, zu den Kirchen im Nachbarland Tschechien, den Gläubigen aus Mittel- und Osteuropa sowie zu Menschen, die der Kirche eher fern stehen. Jeder ist willkommen, unabhängig von Alter, Status und Weltanschauung. Seien Sie mit dabei, wenn Regensburg dieses Fest des Dialogs und des Glaubens feiert: Sie sind herzlich eingeladen!

### Unser Service für die Region Stuttgart

Wir fahren Sie mit dem Bus direkt bis zum Hotel, das Sie bei uns buchen können!

Zustiegemöglichkeiten werden in Göppingen, Esslingen, Waiblingen, Stuttgart, Ludwigsburg sein.

Wir haben für Sie Einzelzimmer, Doppelzimmer und 3-Bett-Zimmer in Lappersdorf (ca. 8 km von Regensburg entfernt) vorreserviert.

Die Kosten für Busfahrt, Unterbringung und Dauerkarte liegen bei ca. 250 – 300 €.

### Anmeldung

Anmeldeschluss: **14. März 2014**

Kath. Dekanat Göppingen-Geislingen

Ziegelstraße 14 - 73033 Göppingen

Telefon 07161 96336-10

Telefax 07161 96336-40

E-Mail [info@kath-dekanat-gp-gs.de](mailto:info@kath-dekanat-gp-gs.de)

## Evangelische Kirchengemeinde Mühlhausen



Evangelisches Pfarramt Wiesensteig

Pfr. Jörg Schaber, Hauptstraße 63

Tel. 07335 7197, Fax 07335 921932

[ev.pfarramt.wstg@online.de](mailto:ev.pfarramt.wstg@online.de)

### Wochenspruch:

**Das Gesetz ist durch Mose gegeben; die Gnade und Wahrheit ist durch Jesus Christus geworden. Johannes 1, 17**

**Sonntag, 26.01.14 -3. S. n. Epiphania**

**9.00 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Dr. Drescher Pfeiffer**

**Der neu gewählte Kirchengemeinderat ist eingeführt**



„Haben Sie gut geschlafen?“, so fragte Pfr. Schaber am 12. Januar 2014 augenzwinkernd die Kirchengemeinderäte in seiner Predigt. Denn mit dem Pfarrer leiten die gewählten Kirchengemeinderätinnen und -räte die Kirchengemeinde und übernehmen dadurch hohe Verantwortung. „Aber“, so führte Schaber in der Predigt aus, „wir dürfen und sollen uns mit unseren Gaben einsetzen, aber die Gemeinde trägt Christus als ihr Herr. Wir sind es nicht allein, die es schaffen müs-

sen. Dennoch gilt es, als Christen mutig die eigene Meinung einzubringen und uns als Gemeinde einzusetzen für Kirche und Gesellschaft.“ Nach der Predigt wurden die gewählten Kirchengemeinderäte für ihr Amt verpflichtet und um Gottes Segen gebeten. Es sind dies für unsere Gemeinde Elke Aupperle (Mühlhausen), Christine Bosch (Drackenstein), Helga Frank (Wiesensteig), Gerd Krüger (Wiesensteig), Ulrich Mögel (Wiesensteig), Heiner Rothfuß (Wiesensteig – Reußensteig) und Heike Schenkel (Hohenstadt).



Als Anregung übergab Pfarrer Schaber als Geschenk der Kirchengemeinde den Gewählten ein Buch: „Kirchengeschichte für Neugierige“. „Es tut gut, wenn wir wissen, woher wir kommen und was Menschen vor uns gedacht und bewegt haben... Oft wiederholt sich Geschichte und wir können lernen, wie wir geschickt unsere Wege weiter gehen.“ Zwei ehemalige Kirchengemeinderätinnen, die nicht mehr zur Wahl angetreten waren, wurden mit Blumenstrauß, Buchgeschenk und herzlichem Beifall der Gemeinde verabschiedet: Bärbel Allmendinger und Stefanie Bölke. Sie haben sich 12 und 6 Jahre sehr engagiert im Kirchengemeinderat und im Leben der Gemeinde eingebracht. „Es fällt uns schwer, von Euch Abschied zu nehmen, aber umso mehr freut es uns, dass ihr euch weiterhin in der Gemeinde engagiert“, so Schaber.



Im Anschluss an den Gottesdienst gab es noch viele Gespräche bei Kaffee, Saft und Gebäck.

### Wochenprogramm von Montag, 27.01. bis Samstag, 01.02.14

#### Dienstag

17.30 Uhr Kinderchor

18.00 - 19.30 Uhr Bücherei geöffnet

19.00 Uhr Gitarrenspielkreis

19.30 Uhr Gospelchor

#### Mittwoch

9.00 Uhr - 11.00 Uhr Pfarrbüro geöffnet

14.30 Uhr - 16.30 Uhr Bücherei geöffnet

15.00 Uhr Jungschar

15.00 Uhr Konfi 8 „Vorbereitung zur Konfirmation“

#### Donnerstag

**KAMINGESPRÄCHE IM PFARRHAUS**

**20.00 Uhr Pfarrhaus Grubingen**

**Mitfahrgelegenheit nach Gruibingen gibt es um 19.45 Uhr am ev. Gemeindezentrum.**  
20.00 Uhr Häkeltreff

#### Freitag

14.00 Uhr -16.00 Uhr Bücherei geöffnet  
14.30 Uhr -16.30 Uhr Konfi 3

#### Musical Maria Magdalena

**Ein Musical-Projekt unter der Leitung von Angela Sieg und Christan Herr**

Erleben Sie einen Abend voller Gänsehaut, Emotionen und mitreißender Musik.

Über 60 Protagonisten versetzen Sie mit authentischen Kostümen zwei Jahrtausende in die Vergangenheit. Das Musical beleuchtet die Zeit, als Jesus in Marias Leben trat.

Sehen, hören und staunen Sie über diese einzigartige Frau.  
[www.Wiesensteig-evangelisch.de](http://www.Wiesensteig-evangelisch.de)

Start des Kartenvorverkaufs ist der 29.01.2014.

Karten für alle Veranstaltungen:

Geislinger Zeitung

[www.no-distance.de](http://www.no-distance.de) <<http://www.no-distance.de>>

Tickethotline: 07331-981652

Karten für Wiesensteig:

Rathaus Wiesensteig + ev. Pfarrbüro Wiesensteig

Karten für Bad Überkingen:

Tourist-Info Bad Überkingen

Karten für Uhingen:

Rathaus Uhingen + Tintenfässle Uhingen

**Kleidersammlung für Bethel durch die ev. Kirchengemeinde Wiesteig vom 10.02. -14.02.2014**

**Abgabestelle im ev. Gemeindezentrum jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

Was kann in die Kleidersammlung?

Gut erhaltene Kleidung und Wäsche, Schuhe, Handtaschen, Plüschtiere, Pelze und Federbetten - jeweils gut verpackt (Schuhe bitte paarweise bündeln)

Nicht in die Kleidersammlung gehören:

Lumpen, nasse, stark verschmutzte oder stark beschädigte Kleidung und Wäsche, Textilreste, abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Skischuhe, Klein-Elektrogeräte.

## Mitteilungen der Vereine

### Jehovas Zeugen

Versammlung Laichingen, Königreichssaal, Gartenstraße 22:

#### Freitag, 24. Januar

19:00 Uhr Versammlungsbibelstudium: Komm Jehova doch näher – Ein Gott mit einer Persönlichkeit

19:40 Uhr Biblischer Vortrag: Halte stets an Jehovas gerechten Grundsätzen fest

#### Sonntag, 26. Januar

09:30 Uhr Biblischer Vortrag: Wie Liebe und Glaube die Welt besiegen

10:10 Uhr Wachturm-Studium: Den Hirten Jehovas gehorchen (Heb. 13:17)

10:40 Uhr Biblischer Vortrag: Gott ist größer als unser Herz  
Alle Zusammenkünfte sind öffentlich. Interessierte Personen sind jederzeit willkommen.

Internet: [www.jw.org](http://www.jw.org)

### Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen

#### Einsatzabteilung

Die nächste Übung ist am Freitag, 07. Februar, um 19.30 Uhr  
Treffpunkt: Feuerwehrmagazin

Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten!

Der Kommandant



### Mostprämierung: 14.02.2014

Wir suchen den besten Most von Mühlhausen i. T. und der Umgebung. Wie gut ist er denn, lassen Sie ihn bei uns prämiieren.

Die Mostprämierung der Feuerwehr Mühlhausen i. T. ist am Freitag, dem 14. Februar ab 19:30 Uhr im Feuerwehrmagazin.

#### Abgabe:

Am Freitag, 14. Februar 2014, von 19:00 Uhr bis 19:30 Uhr im Feuerwehrmagazin in Mühlhausen i. T.

Es werden zur Prämierung ca. 3 l je Sorte Most benötigt.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt, um die Wartezeit zu verkürzen.

Wir freuen uns, Sie in unserem Magazin begrüßen zu können.

### Mühlenhexen Mühlhausen im Täle



Hallo Leute,

dieses Wochenende steht der Tälesnarrenumzug an, organisiert wurde er in diesem Jahr von den Hommelhenkern in Auendorf.

Es geht nach Speyer zum Nachturnzug.

Fahrtstrecke: ca. 180 km (einfach)

Fahrzeit mit Bus: ca. 3 Stunden (mit Pause)

Abfahrt Bus: ca. 13.00 Uhr (ehemaliger Kodakparkplatz Mühlhausen i. T.)

Umzugsbeginn: 18.00 Uhr

Konfetti: in normalen Mengen erlaubt

Busparkplatz: am Technikmuseum Speyer

Umzugslänge: 2,0 - 2,5 km (sehr lang :-)

#### Diverses zum Umzug:

Wir laufen alle unter einer Startnummer. Wie wir laufen, ist uns selbst überlassen. Nach dem Umzug gibt es kein Zelt. Die Verköstigung der Narren findet unter freiem Himmel im Narrendorf vor dem Dom statt. Hier gibt es für jeden Geschmack etwas.

Rückfahrt: wird noch bekannt gegeben.

Eure Mühlenhexen

### Musik-Gruppe Mühlhausen im Täle e.V.



Einladung zur

**16. ordentlichen Hauptversammlung der Musik-Gruppe Mühlhausen**

**am Freitag, dem 24.01.2014, 19.30 Uhr im Gasthaus „Zum Falken“, Mühlhausen im Täle**

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Jahresbericht der 2. Vorsitzenden
3. Bericht des musikalischen Leiters
4. Kassen- und Kassenprüfungsbericht
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Haushaltsplan 2014
8. Veranstaltungen 2014
9. Ehrungen für 10 Jahre Mitgliedschaft
10. Sonstiges

Anträge an die Hauptversammlung sind bis Freitag, den 17.01.2014 an den 1. Vorsitzenden Josef Blum oder den 2. Vorsitzenden Klaus Herrmann schriftlich einzureichen.

Der Vorstand

### Schalmeienkapelle Mühlhausen e.V.

#### Erfolgreicher Start in die Fasnet-Saison 2014

In die Fasnet 2014 starteten wir gleich mit Vollgas - der Dämmerumzug der Narrenzunft Illertaler Wasserbätscher in Illertissen bildete den Start in eine bunte Narrenzeit. Wie es sich wohl für echte „Wasserbätscher“ gehört, regnete es

vom Anfang bis zum Ende. Dennoch war der Umzug sehr gut besucht und die Zuschauer ausgelassen und voll dabei.



Nach einer kurzen „Trockenphase“ stand am Abend noch die Narrentaufe unserer Mühlenhexen in Mühlhausen an. Wie immer stieg die Nervosität vor heimischem Publikum noch ein wenig mehr

- aber als es dann endlich los ging, war die Aufregung recht schnell verflogen. Die Stimmung in der Gemeindehalle erwachte zunehmend aus dem Winterschlaf und so manch einer soll erst in den Morgenstunden den Heimweg angetreten haben. Am Sonntag ging es dann, schon fast traditionell, zum Narrensprung in Donzdorf. Bei Sonnenschein und milden Temperaturen machten sich viele Besucher auf, das närrische Treiben zu beobachten - und wir waren natürlich mitten drin. Am zweiten Fasnets-Wochenende stand die Narrentaufe der Pflingstlümmele in Hohenstadt an. Hier umrahmten wir zunächst die Tauf-Zeremonie musikalisch und spielten im Anschluss noch bei der Party im Lümmeleheim auf. Aufmerksamen Zuschauern fiel sofort auf - ein neues Instrument in unseren Reihen! Stand unser Timo eine Woche zuvor noch als Zuschauer vor der Bühne in Mühlhausen, begleitete er uns im Rahmen unserer Schnupperfasnets-Aktion bereits in Donzdorf und konnte in der darauf folgenden Probe am Mittwoch sein Rhythmusgefühl voll ausleben - Powerblocks nennt sich das neueste Instrument im Bereich Schlagwerk. Aber auch im Bereich der Blechbläser ergab sich bei der Narrentaufe in Mühlhausen ein unerwarteter Neuzugang. So nutzen nun insgesamt vier Musikbegeisterte die Möglichkeit unseres „Fasnets-Praktikums“, eine unverbindliche Mitgliedschaft auf Zeit. Erst am Aschermittwoch stellt sich dann die Frage, ob die neuen Mitstreiter nach ihrem Einblick in unser Vereinsleben auch weiterhin dabei bleiben möchten oder die Fasnet 2014 ein schönes gemeinsames Erlebnis war, aber man zukünftig doch wieder getrennte Wege gehen möchte. Bereits 2013 nahmen 5 Teilnehmer an der Schnupper-Fasnet 2013 teil - und alle sind noch heute aktiv dabei!

**Wir suchen natürlich weiterhin Verstärkung im Bereich der Blechbläser** - auch die nächsten Wochen bietet daher noch die Möglichkeit, uns bei unseren Fasnets-Aktivitäten zu begleiten und sich so hautnah ein eigenes Bild über unser Hobby und unseren Verein zu machen. Keine Scheu - wir finden für jeden das passende Instrument! Alter und Vorkenntnisse sind zweitrangig, Motivation und Spaß sind entscheidend. Alle wichtigen Informationen findet ihr unter [www.schnupperfasnet.de](http://www.schnupperfasnet.de), auf der Facebook-Seite „Schnupperfasnet 2014“ oder telefonisch unter 0172-5823353.

Wir wünschen allen großen und kleinen Narren noch eine ausgelassene Fasnetszeit und viel Spaß!



**TSV Obere Fils e.V.**

Bitte lesen Sie die Vereinsnachrichten unter der Rubrik „Vereine Wiesensteig“!

## Parteien

**CDU Stadtverband Wiesensteig  
Oberes Filstal**

Siehe unter Parteien Wiesensteig.